

Aufgrund der §§ 19 (1) und (2) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seinen Sitzungen am 01.10.2015 und am 10.12.2015 folgende mit Schreiben vom 22.10.2015 rechtsaufsichtlich genehmigte:

Hundesteuersatzung der Stadt Ronneburg

beschlossen.

§ 1 - Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet mit den Ortsteilen Raitzhain und Grobsdorf unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 - Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden, im Eigentum staatlicher und in Trägerschaft befindlicher Hilfsorganisationen, wenn sie ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf Antrag Steuerbefreiung für den ersten Hund für jeweils ein Jahr gewährt werden. Die Härte ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. Einkommensnachweise).

§ 3 - Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Hundehalter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 - Entstehen und Ende der Steuerpflicht, Rückerstattung, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entsteht
 - bei einer im Laufe des Kalenderjahres im Stadtgebiet der Stadt Ronneburg begonnenen steuerpflichtigen Hundehaltung an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird;
 - im Übrigen bei einer über den Jahreswechsel hinweg im Stadtgebiet der Stadt Ronneburg fortgeführten steuerpflichtigen Hundehaltung zu Beginn des Jahres.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ende des Kalendermonats in dem zumindest an einem Tag der Steuertatbestand erfüllt war. Über das Beenden des Steuertatbestandes (Abgabe bzw. Tod des Hundes) ist vom Hundehalter ein Nachweis zu erbringen. Überzahlte Steuer ist zu erstatten.
- (3) Tritt an die Stelle eines steuerpflichtigen Hundes (z.B. nach dessen Abgabe oder dessen Todes) im gleichen Monat bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund, so entsteht für den neuen steuerpflichtigen Hund die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Anschaffung folgenden Kalendermonats.

- (4) Wurde das Halten eines Hundes für die entsprechenden Steuermonate bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert und kann diese Steuer vom Halter nicht zurückgefordert werden, so ist die bereits erhobene Steuer auf die nach dieser Satzung zu erhebende Steuer anzurechnen. Mehrbeträge werden nicht erstattet. Die bereits erfolgte Besteuerung hat der Halter nachzuweisen.

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz

- | | |
|---|---------|
| (1) Die Steuer beträgt monatlich | |
| a) für den ersten Hund | 6,00 € |
| b) für den zweiten Hund | 6,00 € |
| c) für jeden weiteren Hund | 12,50 € |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 25,00 € |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 37,50 € |

Neben einen gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach (1) b und (1) c erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach (1) c erhoben.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die im § 3 (2) Nr. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) vom 22.06.2011 (GVBl. 2011, S.93) genannten Hunde. Dies sind Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests (§ 9 ThürTierGefG) im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
- a. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - b. sich als bissig erwiesen haben,
 - c. in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - d. durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des Abs. 3 werden keine Steuerbefreiungen nach § 2 (1) Nr. 2 bis Nr. 7 und keine Steuerermäßigungen nach § 6 erteilt.

§ 6 - Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte zu ermäßigen für Hunde,

1. die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

§ 7 - Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 (1).
- (3) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.

§ 8 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalendermonats.

- (2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
- (3) Jeder Ermäßigungsgrund nach § 6 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 - Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird in einem Jahresbetrag erhoben. Die Hundesteuer ist fällig

- einen Monat nach Bekanntgabe des Hundesteuerbescheides bei einer im Laufe des Kalenderjahres im Stadtgebiet der Stadt Ronneburg begonnenen steuerpflichtigen Hundehaltung;
- im Übrigen am 15.02. eines jeden Kalenderjahres bei einer über den Jahreswechsel hinweg im Stadtgebiet der Stadt Ronneburg fortgeführten steuerpflichtigen Hundehaltung.

§ 10 - Pflichten

- (1) Wer einen über drei Monate alten, der Stadt Ronneburg noch nicht gemeldeten Hund hält, muss den Hund innerhalb von 14 Tagen der Stadt Ronneburg unter Angabe der Hunderasse schriftlich melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt eine Hundesteuermarke aus. Die Hundesteuermarke ist am Hund sichtbar anzubringen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter hat den Hund innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Stadt zurückzugeben. Bei Besitzerwechsel ist der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben, für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Wohnungsänderungen sind ebenfalls anzuzeigen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundsteuersatzung vom 26.09.2005 außer Kraft.

Ronneburg, den 11.12.2015


Leutloff
Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 25/26-2015 vom 17.12.2015.